

# Preisliste der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG (SWF)

zur

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

und zu den

### Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG

Durch Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 folgende Preise:

#### I. Hausanschlusskosten

(1) Für die Ersterstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsleitung der Stadt Friedrichsthal werden folgende tatsächliche Kosten bzw. Pauschalentgelte festgesetzt:

1. Für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens die tatsächlichen Kosten ab Straßenmitte.

2. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Verlegung des Hausanschlusses bis zu einer Gesamtlänge von 10 m ab Grundstücksgrenze

für einen Anschluss mit 1 ¼ Zoll eine Pauschale 700,00 Euro

für einen Anschluss mit 1 ½ Zoll eine Pauschale 750,00 Euro

für einen Anschluss mit 2 Zoll eine Pauschale 850,00 Euro

und

für einen Anschluss über 2 Zoll die tatsächlichen Kosten, jedoch mindestens die Pauschale für einen 2 Zoll Anschluss 850,00 Euro.

3. Für Rohrlängen nach Nr. 2 von mehr als 10 m von Grundstücksgrenze bis Gebäude Pauschale gemäß Nr. 2 zzgl. tatsächliche Kosten für Überlänge

(2) Bei Erneuerung und Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, sind die gesamten Kosten der Änderungen, auch soweit diese in den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes fallen und diese vom Anschlussnehmer veranlasst sind, von diesem zu tragen.

(3) Die SWF kann vor Beginn der Arbeiten zu den Absätzen (1) und (2) eine Vorauszahlung in angemessener Höhe fordern.

- 
- (4) Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung eines Zählerschachtes an dem Punkt, der mit SWF vereinbart wurde trägt der Anschlussnehmer.
- (5) Öffentlicher Verkehrsraum ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich ein Meter von der Straßenbegrenzung an gerechnet.  
Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Wasserzählern, die nicht durch schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers oder anderer hervorgerufen wurden, trägt die SWF.  
Hierzu zählen jedoch keine Zähler, die durch Frost beschädigt wurden.

## II. Wassertarife

### a) Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich nach der Größe der installierten Wasserzähler und beträgt je angefangenem Kalendermonat bei einer Zählergröße von

|  |        |           |         |
|--|--------|-----------|---------|
| Nenndurchfluss                         | QN 2,5 | monatlich | 13,50 € |
| Nenndurchfluss                         | QN 6   | monatlich | 16,04 € |
| Nenndurchfluss                         | QN 10  | monatlich | 18,64 € |
| Nenndurchfluss                         | QN 15  | monatlich | 26,34 € |
| Nenndurchfluss                         | QN 40  | monatlich | 29,34 € |
| Nenndurchfluss                         | QN 60  | monatlich | 31,94 € |
| Nenndurchfluss > QN 60 (Verbundzähler) |        | monatlich | 61,94 € |

### b) Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je cbm Wasserabnahme

**ohne Grundwasserentnahmeentgelt**

1,77 €\*

\* a) zzgl. der Belastungen mit Grundwasserentnahmeentgelt gem. dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

\* b) In den angegebenen Preisen ist die Konzessionsabgabe enthalten

### c) Bereitstellungspreis

Für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird anstelle des Grundpreises nach lit. a) ein Bereitstellungspreis berechnet von

2,60 €/Tag

### d) Bearbeitungspauschale

Für die Ausleihung eines Standrohres wird eine Bearbeitungspauschale berechnet von

40,00 €/pro Ausleihung

---

---

### III. Kostensätze

|   |                 |
|---|-----------------|
| a) Kautions für Standrohr   | 300,00 €        |
| b) Stundensätze   |                 |
| - Geschäftsführung  | 90,00 €         |
| - Ingenieur   | 70,00 €         |
| - Techniker   | 65,00 €         |
| - Facharbeiter  | 58,00 €         |
| - Facharbeiterüberstunde  | 65,00 €         |
| c) Zählereinstellung und –Zählereinstellung<br>(kein turnusmäßiger Wechsel) | jeweils 60,00 € |
| d) Beschädigung der Messeinrichtung durch Frost<br>(ohne Ein- und Ausbau)   | 30,00 €         |
| e) Wasserzählerprüfung<br>(ohne Ein- und Ausbau)                            | 150,00 €        |
| f) Wasserabspernung   | 50,00 €         |
| g) Wasserwiederinbetriebnahme   | 50,00 €         |
| h) Postalischer Versand von Rechnungskopien                                 | 3,00 €          |
| i) Erstellung von Zwischenabrechnung auf Anforderung des Kunden             | 20,00 €         |

### IV. Steuern und Abgaben

Zu den angegebenen Preisen sind die Umsatzsteuer und Sonderlasten in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

66299 Friedrichsthal, den 1. Januar 2019

**STADTWERKE FRIEDRICHSTHAL GMBH & Co. KG**  
- Die Geschäftsführung -

---